

Stadt Thun
Ortsplanungsrevision

Anerkennung der baurechtlichen Grundordnung als Uferschutzplan nach SFG

17. November 2022

Aufträge / 628 / 04 / 628_Arb_230215_Anerkennung_Uferschutzplan_SFG_Erläuterungsbericht.docx /
Fassung vom 15.02.2023 / fi / nh / Heidi Walther / ka

1 Ausgangslage

Auf dem Stadtgebiet von Thun bestehen für fünf Abschnitte des See- und Aareufers rechtsgültige Uferschutzplanungen nach den Vorgaben der kantonalen See- und Flussufer-Gesetzgebung. Für die übrigen Abschnitte anerkannte das AGR die im Rahmen der Ortsplanungsrevision von 2002 festgelegten Zonen formell als Uferschutzplan (Verfahren nach Art. 8 der See- und Flussuferverordnung; sogenannte Anerkennungsgebiete). Deshalb mussten für diese Uferabschnitte keine speziellen Uferschutzpläne ausgearbeitet werden. Die baurechtliche Grundordnung von 2002 (Zonenplan und Baureglement) beinhaltet in den Anerkennungsgebieten u.a. die Festlegung von Uferschutzgebieten, von Freiflächen sowie von Bau- und Nutzungsbeschränkungen nach den Vorgaben des SFG-Richtplans.

Die Anerkennungsverfügung des AGR erging am 24. Juli 2003.

Bestandsaufnahme

Als Grundlage für die Überprüfung der Thuner Uferschutzplanung und der Anerkennungsgebiete im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde eine Bestandsaufnahme gemacht:

- Am See- und Aareufer sind in 14 grösseren Abschnitten keine Uferschutzpläne erlassen worden.
- Der Uferweg ist ausserhalb der Uferschutzplanungen zwar weitgehend vorhanden, aber planungsrechtlich nicht gesichert.
- Die rechtsgültige Uferschutzzone USZ umfasst alles Mögliche an Nutzungen und Infrastrukturen, z.B. das Schwäbisbad, Wohnhäuser, das Schloss Schadau, den gesamten Schadau- und Bonstettenpark oder den für den motorisierten Verkehr befahrbaren Scherzligweg.
- Die Anerkennungsgebiete wurden dort ausgeschieden, wo für die Umsetzung des SFG-Richtplans keine differenzierten Festlegungen in der Situation notwendig sind.

- Mit der Ortsplanungsrevision wurden die Seeuferlinien, die Gewässerräume und die als dicht bebaut geltenden Gebiete bestimmt sowie die Landschaftsplanung und der Ortsbildschutz überarbeitet.

Richtplan SFG

Der SFG See- und Flussuferrichtplan für das Teilgebiet Region Thun vom Februar 1985 bildet die Grundlage für die Uferschutzplanung der Stadt. Der Richtplan legt unter anderem den Verlauf der Uferwege fest und bezeichnet Uferschutzzonen und Freiflächen. Zudem sind die Gebiete definiert, für die Baubeschränkungen einzuführen sind.

Uferschutzplanung

Für die nachfolgenden fünf Ufergebiete gelten rechtsgültige Uferschutzpläne:

Name	Überbauungsordnung UeO b «Areal Scheibenstrasse»
Erläuterungen	<ul style="list-style-type: none"> – Die UeO b «Areal Scheibenstrasse» wurde mit der Genehmigung vom 30.05.1996 (Datum der Genehmigung) als Uferschutzplan nach SFG anerkannt. – Uferweg und Freiflächen bestehend.

Name	Überbauungsordnung UeO l «Inseli»
Erläuterungen	<ul style="list-style-type: none"> – Die UeO l «Inseli» ist ein genehmigter Uferschutzplan nach SFG. – Uferweg und Freiflächen bestehend.

Name	Überbauungsordnung UeO p «Bahnhof Schadau»
Erläuterungen	<ul style="list-style-type: none"> – Die UeO p «Bahnhof Schadau» ist ein genehmigter Uferschutzplan nach SFG. – Uferweg und Freiflächen sind vom Kohleweiher bis zur Schiffländte am Bahnhof Thun bestehend. Der Abschnitt vom Schadaupark bis zum Kohleweiher ist noch nicht realisiert, die Anlage des Uferwegs jedoch planungsrechtlich gesichert. – Hinweis: Dieser Uferabschnitt ist zudem nicht Bestandteil der Ortsplanungsrevision.

Name	Überbauungsordnung UeO j «Thunerhof»
Erläuterungen	<ul style="list-style-type: none"> – Die UeO j «Thunerhof» ist ein genehmigter Uferschutzplan nach SFG. – Uferweg und Freiflächen bestehend.

Name	Überbauungsordnung UeO aq «Schadau bis Lachen»
Erläuterungen	<ul style="list-style-type: none"> – Die UeO aq «Schadau bis Lachen» ist ein genehmigter Uferschutzplan nach SFG. – Uferweg bestehend.

Ausserhalb OPR

Die nachfolgenden sieben Ufergebiete sind nicht Bestandteil der Ortsplanungsrevision und es gilt weiterhin der Zonenplan von 2002 bzw. von 1986 (damit auch die Anerkennung der baurechtlichen Grundordnung als Uferschutzplan nach SFG vom 24. Juli 2003, vgl. dazu auch Anhang 7 und 8 des Baureglements; vgl. dazu auch Kapitel 3 «Planungen ausserhalb Ortsplanungsrevision» und Kapitel 17.1 «Zonenplan I, Bauzonenplan» des Erläuterungsberichts zur Ortsplanungsrevision):

<p>Name Erläuterungen</p>	<p>ESP Thun Nord</p> <p>Laufende Planungsverfahren zur schrittweisen Entwicklung der einzelnen Baufelder gemäss kantonalem Richtplan und ZPP R. Die Umsetzung der Vorgaben des SFG mit der Sicherung des Uferwegs, allfälliger Uferschutzzonen und Freiflächen sowie gegebenenfalls weiterer Bau- und Nutzungsbeschränkungen erfolgt in einer eigenständigen Planung für das Areal der ZPP R.</p> <p>In diesem Gebiet gilt die rechtskräftige Anerkennung als Uferschutzplanung von 2002.</p>
<p>Name Erläuterungen</p>	<p>Lachenareal, Lachenwiese</p> <p>Das Lachenareal soll längerfristig als öffentlicher Sport-, Grün- und Freiraum gesichert werden, wie dies im STEK 2035 entsprechend formuliert wird. Es gelten weiterhin die ZöN gemäss Baureglement 1986 (Lachenareal) bzw. die ZPP AK "Hotel am Lachenkanal" von 2005/2009. Die Umsetzung der Vorgaben des SFG mit der Sicherung des Uferwegs, allfälliger Uferschutzzonen und Freiflächen sowie gegebenenfalls weiterer Bau- und Nutzungsbeschränkungen erfolgt in einer eigenständigen Planung für das Areal «Lachen».</p> <p>In diesem Gebiet gilt die rechtskräftige Anerkennung als Uferschutzplanung von 1986.</p>
<p>Name Erläuterungen</p>	<p>Pfaffenbühl</p> <p>Das Ufergebiet "Pfaffenbühl" verfügt noch über keinen Uferweg. Um diese rechtswidrige Situation zu korrigieren, wird für dieses Gebiet ein Uferschutzplan erlassen. Die Planung wird nachgelagert zur OPR gestartet. Die Umsetzung der Vorgaben des SFG mit der Sicherung des Uferwegs, allfälliger Uferschutzzonen und Freiflächen sowie gegebenenfalls weiterer Bau- und Nutzungsbeschränkungen erfolgt mit dem neuen Uferschutzplan.</p>
<p>Name Erläuterungen</p>	<p>Grabengut / STI Areal</p> <p>Das Areal der STI wird von der Ortsplanungsrevision ausgenommen; die Stadt sieht auf Grund der Absichten des Grundeigentümers keine Möglichkeit, das hohe Potential dieser Lage zielgerichtet für eine Misch- bzw. Wohnnutzung in Wert zu setzen.</p>

	<p>In diesem Bereich gilt bis auf weiteres die Nutzung gemäss dem Zonenplan von 2002 sowie die rechtskräftige Anerkennung als Uferschutzplanung von 2002.</p>
<p>Name Erläuterungen</p>	<p>Areal Grabengut</p> <p>Das Areal Grabengut mit dem Perimeter der ZPP X «Grabengut» wird von der OPR ausgenommen. Eine materielle Überarbeitung der ZPP aufgrund eines vorliegenden Wettbewergergebnisses läuft derzeit und erfolgt ausserhalb der OPR in einem separaten Planerlassverfahren. Indem die ZPP von der Genehmigung ausgenommen wird, gelten nach wie vor die bisherigen ZPP-Bestimmungen. Die Planbeständigkeit wird aufgrund der OPR nicht tangiert und beginnt erst mit der Genehmigung der materiellen Überarbeitung neu zu laufen.</p> <p>In diesem Bereich gilt bis auf weiteres die Nutzung gemäss dem Zonenplan von 2002 sowie die rechtskräftige Anerkennung als Uferschutzplanung von 2002.</p>
<p>Name Erläuterungen</p>	<p>Areal Aarestrasse (Swisscom)</p> <p>Vgl. dazu Kapitel 3 des Erläuterungsberichts zur Ortsplanungsrevision).</p> <p>In diesem Bereich gilt bis auf weiteres die Nutzung gemäss dem Zonenplan von 2002 sowie die rechtskräftige Anerkennung als Uferschutzplanung von 2002.</p>
<p>Name Erläuterungen</p>	<p>USP Bahnhof Thun / Rosenau</p> <p>In diesem Bereich gilt bis auf weiteres die rechtsgültige Uferschutzplanung mit der Überbauungsordnung UeO p «Bahnhof Schadau».</p>
<p>Name Erläuterungen</p>	<p>Lauitor</p> <p>Mehrere Parzellen am Lauitor werden von der OPR ausgenommen. Im Rahmen eines qualitätssichernden Verfahrens soll eine allfällige Erneuerung der Liegenschaften ausgelotet werden.</p> <p>In diesem Bereich gilt bis auf weiteres die Nutzung gemäss dem Zonenplan von 2002 sowie die rechtskräftige Anerkennung als Uferschutzplanung von 2002</p>

2 Allgemeines zu den Anerkennungsgebieten

2.1 Perimeter der Anerkennungsgebiete

Die bisherigen 14 Anerkennungsgebiete sollen – mit Ausnahme des Anerkennungsgebiets 2 «Munitionsfabrik» – auch mit der Ortsplanungsrevision als solche übernommen werden. Die Perimeter der Anerkennungsgebiete 1, 3 bis 8, 11 sowie 13 bis 14 bleiben daher unverändert bestehen. In den Gebieten 3 und 4 wird in vom Ufer abgewandten Randbereichen, im Gebiet 5 auf der Parzelle Thun-Gbbl. Nr. 303 und Teilen der Parzelle Thun-Gbbl. Nr. 760 sowie im Gebiet 6 auf der Parzelle Thun-Gbbl. Nr. 301 bis auf weiteres noch die Anerkennung von 2002 gelten (vgl. dazu Kapitel 1, Abschnitt «Ausserhalb OPR» sowie Kapitel 3 und Kapitel 17.1 «Zonenplan I, Bauzonenplan» des Erläuterungsberichts zur Ortsplanungsrevision). Der Perimeter des Anerkennungsgebiets 9 wird um die Zone mit Planungspflicht AC erweitert. Der Perimeter des Anerkennungsgebiets 10 wird dagegen um den Wirkungsbereich des Uferschutzplans aq «Schadau bis Lachen» verkleinert. Der Perimeter des Anerkennungsgebiets 12 wird geringfügig erweitert.

Die Perimeter der Anerkennungsgebiete ergeben sich im Wesentlichen aus den Festlegungen des SFG-Richtplans und wurden in der Ortsplanungsrevision von 2002 festgelegt (vgl. hierzu den Erläuterungsbericht «Anerkennung der baurechtlichen Grundordnung als Uferschutzplan nach SFG» vom November 2002; auf Anfrage beim Planungsamt der Stadt Thun erhältlich).

Im Plan der Gebiete mit Anerkennung der baurechtlichen Grundordnung als Uferschutzplan nach SFG ist dargestellt, wo bis auf weiteres die Anerkennungspläne von 1986 resp. 2002 auch nach der Ortsplanungsrevision noch gültig sein werden.

2.2 Allgemeine SFG-relevante Inhalte der baurechtlichen Grundordnung

Ausserhalb der Perimeter der Uferschutzpläne sind die Uferbereiche mit den bestehenden Uferwegen und -promenaden sowie den Freiflächen und Naturgebieten mehrheitlich der Uferschutzzone, der Uferzone, der Erhaltungszone oder der Freihaltezone zugeordnet. Wie bisher wird die Bebauungsqualität in den bezüglich Orts- und Landschaftsbild sensiblen Uferabschnitten mit den überlagernden Altstadt- und Ortsbildgebieten

sichergestellt.

Neu wird zusätzlich zur bisherigen Uferschutzzone eine «Uferzone» eingeführt. Diese umfasst Uferpromenaden und Plätze mit publikumsattraktiven Platznutzungen und Aussenbestuhlungen bei Gastronomiebetrieben am Wasser. Mit der neuen Uferzone werden diese erwünschten publikumsattraktiven Nutzungen in begrenzten Bereichen des dicht überbauten Gebiets der Innenstadt zonenkonform.

Mit der Einführung einer neuen Zone «Bestandeszone (BZ)» können die heute bestehenden Baustrukturen insbesondere im Innenstadtbereich besser abgebildet werden. Die heutige Erhaltungs- und Freihaltezone wird neu in zwei Zonen aufgeteilt: die Erhaltungszone (EZ) dient der Erhaltung historischer Baudenkmäler und ihrer Umgebung und die Freihaltezone (FZ) der Freihaltung wichtiger Grün- und Freiräume im dichter werdenden Stadtkörper. Die Änderungen bei der Bestandeszone, der Erhaltungs- und der Freihaltezone haben keine Auswirkungen bezüglich SFG, da sie keine Bautätigkeit über den heutigen Bestand hinaus erlauben. Gegenüber Uferschutz- zonen, Freihaltezonen und Erhaltungs- zonen sind die gleichen Abstände einzuhalten, wie gegenüber den Grundstücksgrenzen.

Mit der neuen Strassenraumzone (SRZ) soll eine erhöhte und langfristige Abstimmung von privaten und öffentlichen Bauvorhaben im Hinblick auf eine attraktive Gesamtgestaltung besonders wichtiger öffentlicher Räume (urbane Strassenräume) erreicht werden. Damit wird auch die qualitätvolle Gestaltung von Strassenräumen im Uferbereich sichergestellt. Die Verkehrsflächen sind im Zonenplan als Hinweis den Bauzonen überlagert (darunter gilt grundsätzlich die angrenzende Zone bis zur Fahrbahnmitte).

Mit der Festlegung der Gewässerräume erfolgt eine zusätzliche Bau- und Nutzungsbeschränkung, welche durch das weitgehende Bauverbot die Freihaltung der Uferbereiche gewährleistet (vgl. dazu Kapitel 10.1 im Erläuterungsbericht zur Ortsplanungsrevision).

2.3 Voraussetzungen für die Anerkennung der bestehenden Pläne als Uferschutzpläne (resp. zur Bestätigung der Anerkennung)

Laut Artikel 5 Absatz 2 SFG anerkennt die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bestehende Pläne als Uferschutzplan, wenn sie den Vorschriften des SFG entsprechen. Die Hauptanforderungen sind in Artikel 3 SFG geregelt. Danach sind mit den Uferschutzplänen im unüberbauten Gebiet Uferschutz- zonen und im überbauten Gebiet

Baubeschränkungen festzulegen, weiter ist der Uferweg zu sichern und es können allgemein benutzbare Freiflächen für Erholung und Sport ausgeschieden sowie Massnahmen zur Erhaltung naturnaher Uferlandschaften und zu ihrer Wiederherstellung festgelegt werden.

Diese Vorgaben des SFG haben seit 2003, als die geltenden Planfestlegungen für die Gebiete 1 sowie 3 bis 14 vom Kanton als Uferschutzpläne anerkannt wurden, nicht geändert. Da sich die tatsächlichen Verhältnisse in diesen Gebieten wenig verändert haben und die kommunalrechtlichen Baubeschränkungen mit der heutigen Ortsplanungsrevision, wie oben dargestellt, nicht gelockert werden, sind die Voraussetzungen für eine Anerkennung bzw. für die Bestätigung der Anerkennung weiterhin erfüllt.

Insbesondere beinhaltet auch die neue Uferzone weitgehende Baubeschränkungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a SFG: Sie lässt nur noch die Befestigung der Plätze und Wege, Begrünungen und Baumpflanzungen, Anlagen zur Platz- und Promenadengestaltung wie Kunstobjekte, Brunnen, Sitzgelegenheiten und dergleichen zu, weiter Fahrnisbauten für Veranstaltungen und Märkte während deren Dauer, Infrastrukturanlagen und schliesslich Aussenbestuhlungen zu Gastronomiebetrieben (im Rahmen einer Sondernutzungskonzession oder Baubewilligung). Nicht zulässig sind Unterniveau- und unterirdische Bauten, neue oberirdische Bauten und oberirdische Parkplätze für Motorfahrzeuge.

Da es sich bei den Gebieten, die der Uferzone zugewiesen werden, um überbaute Gebiete im Sinne von Artikel 3 SFG handelt, sind diese Baubeschränkungen genügend, geeignet und erforderlich, um das in Artikel 1 SFG festgeschriebene Ziel – den öffentlichen Zugang zum Ufer – zu erreichen.

2.4 Realisierungsprogramme SFG

In den Anerkennungsgebieten sind Uferwege, Brücken und Freiflächen nach SFG für Erholung und Freizeit erstellt worden (vgl. dazu die Erläuterungen zu den einzelnen Anerkennungsgebieten im Kapitel 3 sowie den Übersichtsplan «Anerkennungsgebiete als Uferschutzplan SFG, Freiflächen SFG und Uferwege»).

Für neue Anlagen oder deren Änderung besteht kurzfristig kein Bedarf. Somit muss mit der Erneuerung der Anerkennungsgebiete auch kein Realisierungsprogramm SFG erstellt werden. Sollte in den Anerkennungsgebieten mittelfristig ein Bedarf an neuen Anlagen oder an der Änderung

bestehender Anlagen (z.B. in den Gebieten Seeallmend bis Bonstettengut) auftreten, kann ein entsprechendes Realisierungsprogramm auch nach der Anerkennung beim Kanton eingereicht werden. Für die Genehmigung eines solchen Realisierungsprogramms käme dann das Planerlassverfahren für kommunale Richtpläne zur Anwendung.

Für die fehlenden Uferwegstücke und Freiflächen (u.a. im Bereich des ESP Thun Nord oder im Pfaffenbühl) werden ausserhalb der Ortsplanungsrevision neue Uferschutzplanungen mit den dazugehörigen Realisierungsprogrammen erarbeitet.

3 Zur Anerkennung/zur Bestätigung beantragte Gebiete

3.1 Anerkennungsgebiet 1 «Baggerloch»

Perimeter	Perimeter Anerkennungsgebiet unverändert.
Zonenplan 2002	<ul style="list-style-type: none"> – Wald – Naturgebiet N I – Zone für öffentliche Nutzungen ZöN 3 – Landwirtschaftszone LWZ – Landschaftsbildgebiet
Zonenplan 202X	<ul style="list-style-type: none"> – Wald – Naturschutzgebiet N I – Landwirtschaftszone LWZ – Landschaftsschongebiet – Gewässerraum – Uferweg bestehend
Uferweg und Freiflächen	Uferweg bestehend.
Erläuterungen	<p>Mit dem neuen Eintrag «Uferweg bestehend» (Achse des bestehenden Wegs) wird der Verlauf des Uferwegs grundeigentümerverbindlich gesichert. Neben den bestehenden Bau- und Nutzungsbeschränkungen (Waldareal, Naturschutzgebiet N I, Landschaftsschongebiet) schränkt auch der neu festgelegte Gewässerraum die Nutzung ein. Die ZöN wird aufgehoben, da die Trinkwasserfassung stillgelegt wird. Die weiteren Festlegungen im Anerkennungsgebiet werden gegenüber dem Zonenplan 2002 nicht geändert.</p>

3.2 Anerkennungsgebiet 3 «Äussere Aare»

Perimeter	Perimeter Anerkennungsgebiet unverändert. Im Bereich «Areal Aarestrasse (Swisscom)» gilt jedoch bis auf weiteres die Anerkennung von 2002 (vgl. auch Kapitel 1, Abschnitt «Ausserhalb OPR»).
Zonenplan 2002	<ul style="list-style-type: none"> – Uferschutzzone – Zonen mit Planungspflicht ZPP P «Aarefeld Nord» und ZPP N «Gewerbestrasse – Aarestrasse» – Wohnen / Arbeiten W/A3+ – Zone für öffentliche Nutzungen ZöN 5 – Strassenfläche – Altstadtgebiet AIII
Zonenplan 202X	<ul style="list-style-type: none"> – Zonen mit Planungspflicht ZPP P «Aarefeld Nord und ZPP N «Gewerbestrasse - Aarestrasse» – Mischzone WA5 – Zone mit Arealbonus

<p>Uferweg und Freiflächen</p> <p>Erläuterungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Bestandeszone BZ – Strassenraumzone SRZ – Altstadtgebiet AIII – Gewässerraum (dicht bebautes Gebiet) – Uferzone UZ – Uferweg bestehend – Hinweis: Der Bereich «Areal Aarestrasse (Swisscom)» ist nicht Bestandteil der Ortsplanungsrevision (hier gilt der Zonenplan von 2002; vgl. dazu auch Kapitel 3 des Erläuterungsberichts zur Ortsplanungsrevision) – Uferweg entlang der Aarestrasse (Trottoir) und Scherzligweg (Trottoir) sowie auf dem Waisenhausplatz (Platzfläche) bestehend. – Bestehende Brücken zur Überquerung der Äusseren Aare vorhanden. <p>Scherzligweg:</p> <p>Die ZPP P «Aarefeld Nord» wird bis zum Aareufer erweitert und die ZPP-Bestimmungen mit zum Uferweg und zur Promenadengestaltung ergänzt. Die bisherige Zuweisung der Strassenanlage in die Uferschutzzone widerspricht den Bestimmungen dieser Zone. Mit der Erweiterung der ZPP kann die Realisierung einer dem urbanen Kontext und den Entwicklungsabsichten im Bahnhofgebiet adäquaten Uferpromenade sichergestellt werden. Mit dem Erlass einer Überbauungsordnung wird ein entsprechendes Realisierungsprogramm zu erarbeiten sein. Die Baubeschränkungen der bisherigen Uferschutzzone werden durch die Zone mit Planungspflicht sowie den Gewässerraum sichergestellt.</p> <p>Aarestrasse und Bälliz:</p> <p>Gegenüber dem Zonenplan 2002 ergeben sich bezüglich Bau- und Nutzungsbeschränkungen am Aareufer keine wesentlichen Veränderungen. Ein grosser Teil des Ufers grenzt an die bestehende Aarestrasse (neue Strassenraumzone SRZ) an. Die Änderungen des Zonenplans 2021 im Anerkennungsgebiet liegen südlich der Aarestrasse und der Abstand zum Ufer wird nicht geändert. Die Baugebiete im Bälliz werden neu der Bestandeszone zugewiesen und sind weiterhin Teil des Altstadtgebiets AIII. Auch in diesem Bereich ergeben sich keine SFG-relevanten Änderungen gegenüber dem Zonenplan von 2002. Mit dem neuen Eintrag «Uferweg bestehend» (Achse des bestehenden Wegs) wird der Verlauf des Uferwegs grundeigentümergebunden gesichert. Der Waisenhausplatz liegt teilweise in der Uferzone. Damit werden die Nutzung, resp. Nutzungsbeschränkungen, die Zulässigkeit publikumsattraktiver Platznutzungen und der Gastronomie sowie die Baubeschränkungen der bisher weissen Flächen im Zonenplan geregelt. Der restliche Teil des Waisenhausplatzes und der Stadthofplatz werden neu als Verkehrsfläche ausgeschieden. Mit dem neuen Eintrag «Uferweg bestehend» (Achse des bestehenden Wegs) wird zudem der Verlauf des Uferwegs grundeigentümergebunden gesichert.</p>
---	---

3.3 Anerkennungsgebiet 4 «Grabenpromenade»

Perimeter	Perimeter Anerkennungsgebiet unverändert. In den Bereichen «Grabengut/STI-Areal» sowie «Areal Grabengut» gelten jedoch bis auf weiteres die Anerkennungen von 2002 (vgl. auch Kapitel 1, Abschnitt «Ausserhalb OPR).
Zonenplan 2002	<ul style="list-style-type: none"> – Uferschutzzone USZ – Zone mit Planungspflicht ZPP X «Grabengut» – Wohnen / Arbeiten W/A3 – Arbeiten A – Strassenfläche
Zonenplan 202X	<ul style="list-style-type: none"> – ZöN 54 «Flussbad Schwäbis» – Uferschutzzone USZ – Mischzone WA4 – Strassenraumzone SRZ – Gewässerraum (dicht bebautes Gebiet) – Uferweg bestehend
Uferweg und Freiflächen	<p>Hinweis: Die Areale «Grabengut/STI-Areal» sowie «Areal Grabengut» sind nicht Bestandteil der Ortsplanungsrevision (hier gilt der Zonenplan von 2002; vgl. dazu auch Kapitel 3 des Erläuterungsberichts zur Ortsplanungsrevision)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Uferweg und Freifläche bestehend. – Freifläche nach SFG für Erholung und Freizeit: Bereich ab Voliere bis Gemeindegrenze (u.a. Kinderspielplatz).
Erläuterungen	<p>Areal des Flussbads «Schwäbis»: Der gesamte Raum zwischen Aareufer und Grabenstrasse wurde im Zonenplan 2002 der Uferschutzzone zugewiesen. Die bestehende Nutzung des Flussbads «Schwäbis» und die Vogelvolieren stehen im Widerspruch zu den Bestimmungen der Uferschutzzone. Daher wird das Areal des Flussbads neu einer ZöN zugewiesen. Damit soll die langfristige Erhaltung und Erneuerung des Flussbads und des innerstädtischen Naherholungsraums sichergestellt werden. Die Baubeschränkungen der bisherigen Uferschutzzone werden durch die ZöN sowie den Gewässerraum sichergestellt. Mit dem neuen Eintrag «Uferweg bestehend» (Achse des bestehenden Wegs) wird der Verlauf des Uferwegs grundeigentümerverbindlich gesichert.</p> <p>Grabenpromenade: Der südliche Teil der Grabenpromenade verbleibt zudem in der Uferschutzzone und wird mit dem neuen Eintrag «Uferweg bestehend» (Achse des bestehenden Wegs) ergänzt. Die weiteren Änderungen des Zonenplans im Anerkennungsgebiet liegen nördlich der Grabenstrasse und der Abstand der überbaubaren Parzellen zum Ufer wird nicht geändert.</p>

3.4 Anerkennungsgebiet 5 «Altstadt-Bälliz»

Perimeter	Perimeter Anerkennungsgebiet unverändert. Im Bereich der Parzelle Thun-Gbbl. Nr. 303 und Teilen der Parzelle Thun-Gbbl. 760 gilt jedoch bis auf weiteres die Anerkennung von 2002 (vgl. Kapitel 1, Abschnitt «Ausserhalb OPR sowie Kapitel 17.1 «Zonenplan I, Bauzonenplan» des Erläuterungsberichts zur Ortsplanungsrevision).
Zonenplan 2002	<ul style="list-style-type: none"> - Uferschutzzone USZ - Zone mit Planungspflicht ZPP C «Bälliz» - Wohnen / Arbeiten W/A3+ - Strassenfläche - Altstadtgebiet A II und Altstadtgebiet A III
Zonenplan 202X	<ul style="list-style-type: none"> - Uferschutzzone USZ - Uferzone UZ - Freihaltezone FZ - Bestandeszone BZ - Zone mit Planungspflicht ZPP C «Bälliz» - ZÖN 6 - Strassenraumzone SRZ - Altstadtgebiet A II und Altstadtgebiet A III - Gewässerraum (dicht bebautes Gebiet) - Uferweg bestehend - Hinweis: Mit der Ausklammerung vom Gebiet Lauitor nach der ersten öffentlichen Auflage sind die Parzelle Thun-Gbbl. Nr. 303 und Teil der Parzelle Thun-Gbbl. Nr. 760 nicht Bestandteil der Ortsplanungsrevision (hier gilt der Zonenplan von 2002; vgl. dazu auch Kapitel 17.1 des Erläuterungsberichts zur Ortsplanungsrevision)
Uferweg und Freiflächen	<ul style="list-style-type: none"> - Uferweg bestehend. - Bestehende Brücken zur Überquerung der Inneren Aare vorhanden.
Erläuterungen	<p>Mühleplatz, Rathausquai: Gegenüber dem Zonenplan 2002 ergeben sich vor allem hinsichtlich des öffentlichen Raums Änderungen. Die wichtigen Platz- und Aufenthaltsflächen an der Inneren Aare werden der neuen Uferzone und der Spielplatz der Freihaltezone zugewiesen. Damit werden die Nutzung, resp. Nutzungsbeschränkungen, die Zulässigkeit publikumsattraktiver Platznutzungen und der Gastronomie sowie die Baubeschränkungen der bisher weissen Flächen im Zonenplan geregelt. Mit dem neuen Eintrag «Uferweg bestehend» (Achse des bestehenden Wegs) wird zudem der Verlauf des Uferwegs grundeigentümerverbindlich gesichert. Das «Baumann-Gebäude» am Mühleplatz wird neu der ZÖN 6 mit der Bestimmung zu den Grundzügen der Bebauung «Bestehend» zugewiesen.</p> <p>Freifläche beim Göttibachsteg: Die Nutzung als Hotelpark und die darunterliegende Einstellhalle stehen im Widerspruch zu den Festlegungen der Uferschutzzone. Mit der Zuweisung in die Uferzone werden sowohl die erforderlichen Baubeschränkungen festgelegt (zudem Baubeschränkung durch Gewässerraum und Altstadtgebiet) wie auch den bestehenden Nutzungen Rechnung getragen. Mit dem neuen Eintrag «Uferweg bestehend» (Achse des bestehenden Wegs) wird der Verlauf</p>

des Uferwegs grundeigentümergebunden gesichert.

Freienhof, Freienhofgasse, Ölegässli, Waisenhausplatz, Stadthofplatz und Bälliz:
Das Bälliz ist zwischen Waisenhaus-/Stadthofplatz und Kuh-/Allmendbrücke wie im Zonenplan 2002 der Zone mit Planungspflicht ZPP C zugeordnet. Zur Steuerung der baulichen Entwicklung wird in Ergänzung zu den ZPP-Bestimmungen im Rahmen der Ortsplanungsrevision eine Überbauungsordnung ausgearbeitet. Die Bebauung oberhalb des Waisenhaus- und Stadthofplatzes liegt neu in einer Bestandeszone. Wie bisher ist das ganze Gebiet zwischen Innerer und Äusserer Aare mit einem Altstadtgebiet überlagert. Die Zone mit Planungspflicht ZPP C, die Bestandeszone sowie das Altstadtgebiet und der Gewässerraum legen die erforderlichen Bau- und Nutzungsbeschränkungen sowohl aus Sicht des Ortsbildschutzes wie auch des SFG und des Wasserbaus fest und gewährleisten eine qualitätsvolle Gestaltung der an die Aare und die Freiräume am Ufer angrenzenden Bauten.

Mit dem neuen Eintrag «Uferweg bestehend» (Achse des bestehenden Wegs) wird zudem der Verlauf des Uferwegs grundeigentümergebunden gesichert. Auf einen durchgehenden Uferweg entlang des linken Ufers der Inneren Aare wurde – angesichts der dichten städtischen Bebauung – bereits mit der Anerkennung der Zonenpläne von 1986 und 2002 sowie dem Erlass der Zone mit Planungspflicht ZPP C verzichtet.

Bälliz unterhalb Kuhbrücke:

Die Bauten unterhalb Kuhbrücke werden der Bestandeszone zugeordnet. Die bestehende Anlieferung des Migros-Einkaufszentrums wird von der Uferschutzzone in die angrenzende Bauzone umgezont. Mit der Umzonung soll die Erschliessung des innenstädtischen Einkaufszentrums langfristig gewährleistet werden, da für die Anlieferung keine Alternativen bestehen (die Verkehrsanlage steht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Uferschutzzone). Die bestehenden Anlagen des Flussbades «Schwäbis» in der Aare werden der ZöN zugewiesen (vgl. Anerkennungsgebiet 4 «Grabenpromenade»). Der nördlichste Bereich des Bälliz bleibt wie im Zonenplan 2002 in der Uferschutzzone. Wie bisher ist das ganze Gebiet mit einem Altstadtgebiet überlagert. Die Bestandeszone, die Uferschutzzone und die ZöN sowie das Altstadtgebiet und der Gewässerraum legen die erforderlichen Bau- und Nutzungsbeschränkungen sowohl aus Sicht des Ortsbildschutzes wie auch des SFG und des Wasserbaus fest und gewährleisten eine qualitätsvolle Gestaltung der an die Aare und die Freiräume am Ufer angrenzenden Bauten. Mit dem neuen Eintrag «Uferweg bestehend» (Achse des bestehenden Wegs) wird zudem der Verlauf des Uferwegs grundeigentümergebunden gesichert.

(Anmerkung: Der Uferschutzplan «Unterbälliz» vom 11.11.1999 wurde aufgehoben.)

3.5 Anerkennungsgebiet 6 «Aare-Quai»

Perimeter	Perimeter Anerkennungsgebiet unverändert. Im Bereich der Parzelle Thun-Gbbl. Nr. 301 gilt jedoch bis auf weiteres die Anerkennung von 2002 (vgl. Kapitel 1, Abschnitt «Ausserhalb OPR sowie Kapitel 17.1 «Zonenplan I, Bauzonenplan» des Erläuterungsberichts zur Ortsplanungsrevision).
Zonenplan 2002	<ul style="list-style-type: none"> - Uferschutzzone USZ - Wohnen / Arbeiten W/A3+ - Strassenfläche - Ortsbildgebiet O III
Zonenplan 202X	<ul style="list-style-type: none"> - Uferzone ZU - Bestandeszone - Altdtadtgebiet All - Mischzone WA5 - Strassenraumzone SRZ - Ortsbildgebiet O III - Gewässerraum (dicht bebautes Gebiet) - Uferweg bestehend - Hinweis: Mit der Ausklammerung vom Gebiet Lauitor nach der ersten öffentlichen Auflage ist die Parzelle Thun-Gbbl. Nr. 301 nicht Bestandteil der Ortsplanungsrevision (hier gilt der Zonenplan von 2002; vgl. dazu auch Kapitel 17.1 des Erläuterungsberichts zur Ortsplanungsrevision)
Uferweg und Freiflächen Erläuterungen	<p>Uferweg bestehend.</p> <p>Gegenüber dem Zonenplan 2002 ergeben sich vor allem hinsichtlich des öffentlichen Raums Änderungen. Die Promenade wird der neuen Uferzone zugewiesen. Damit werden die Nutzung, resp. Nutzungsbeschränkungen, die Zulässigkeit publikumsattraktiver Platznutzungen und der Gastronomie sowie die Baubeschränkungen geregelt (zudem Baubeschränkung durch Gewässerraum und Ortsbildgebiet). Mit dem neuen Eintrag «Uferweg bestehend» (Achse des bestehenden Wegs) wird zudem der Verlauf des Uferwegs grundeigentümergebunden gesichert.</p> <p>Die weiteren Änderungen des Zonenplans sind aus Sicht des SFG unbedeutend, weil die durchgehende, öffentliche Uferpromenade bestehend ist, der Abstand der bebaubaren Parzellenteile gegenüber dem Ufer nicht verkleinert und eine gute Gestaltung der angrenzenden Bauten durch des Ortsbildgebiet gewährleistet wird.</p>

3.6 Annerkennungsgebiet 7 «Inseli» (vormals Anerkennungsgebiet «Aarefeld-Inseli»)

Perimeter	Perimeter Anerkennungsgebiet unverändert.
Zonenplan 2002	<ul style="list-style-type: none"> – Uferschutzzone USZ – Ortsbildgebiet O V
Zonenplan 202X	<ul style="list-style-type: none"> – Uferschutzzone USZ – Ortsbildgebiet O V – Gewässerraum
Uferweg und Freiflächen Erläuterungen	<p>Nach SFG-Richtplan wird keine öffentliche Begehbarkeit der Inseln verlangt. Die privaten Inseln «Kleist Inseli» und «Unders Inseli» liegen wie im Zonenplan 2002 in der Uferschutzzone. Damit ist weiterhin die bauliche Freihaltung der Inseln gewährleistet (zudem gelten die Baubeschränkungen des Ortsbildgebiets und des Gewässerraums).</p>

3.7 Anerkennungsgebiet 8 «Brahms-Quai»

Perimeter	Perimeter Anerkennungsgebiet unverändert.
Zonenplan 2002	<ul style="list-style-type: none"> – Uferschutzzone USZ – Wohnen W2 – Wohnen / Arbeiten W/A3+ – Ortsbildgebiete O III und O IV
Zonenplan 202X	<ul style="list-style-type: none"> – Uferschutzzone USZ – Uferzone UZ – Wohnen W3 – Mischzone WA4 – Ortsbildgebiete O III und O IV – Gewässerraum
Uferweg und Freiflächen	<ul style="list-style-type: none"> – Uferweg bestehend – Uferweg und Freiflächen bestehend. – Freifläche nach SFG für Erholung und Freizeit: Grünflächen innerhalb der Uferzone UZ resp. der Uferschutzzone USZ
Erläuterungen	<p>Brahms-Quai: Gegenüber dem Zonenplan 2002 wird ein Teil der Promenade der neuen Uferzone zugewiesen. Damit werden die Nutzung, resp. Nutzungsbeschränkungen, die Zulässigkeit publikumsattraktiver Platznutzungen und der Gastronomie sowie die Baubeschränkungen geregelt (zudem Baubeschränkung durch Gewässerraum und Ortsbildgebiet). Mit dem neuen Eintrag «Uferweg bestehend» (Achse des bestehenden Wegs) wird zudem der Verlauf des Uferwegs grundeigentümerverbindlich gesichert.</p> <p>Bächimatt-Promenade: Die Bächimatt-Promenade und ein angrenzender Streifen der privaten Gärten sind wie im</p>

	Zonenplan 2002 der Uferschutzzone zugeordnet. Die an die Uferpromenade angrenzenden Wohngebiete werden nicht verändert (vgl. Kapitel 3 im Erläuterungsbericht zur Ortsplanungsrevision).
--	--

3.8 Anerkennungsgebiet 9 «Schadau»

Perimeter	Der Perimeter des Anerkennungsgebiets wird auf den Wirkungsbereich der ZPP AC «Seepark» erweitert.
Zonenplan 2002	<ul style="list-style-type: none"> — Uferschutzzone USZ — Wald
Zonenplan 202X	<ul style="list-style-type: none"> — Ortsbildgebiet VII — Uferschutzzone USZ — Erhaltungszone EZ — Freihaltezone FZ — Zone mit Planungspflicht ZPP AC «Seepark» — Wald — Strassenraumzone SRZ — Ortsbildschutzgebiet O VII — Gewässerraum — Uferweg bestehend
Uferweg und Freiflächen	<ul style="list-style-type: none"> — Uferweg und Freiflächen im Schadaupark bestehend, ebenfalls ist der Uferweg im Bereich Bereich der ZPP realisiert. — Freifläche nach SFG für Erholung und Freizeit: Grünflächen innerhalb der Uferschutzzone USZ und der Freihaltezone FZ mit Ausnahme des Uferbereichs vor der ZPP AC.
Erläuterungen	<p>Der direkt ans Seeufer angrenzende Parkbereich soll von jeglichen Bauten und Anlagen freigehalten werden und bleibt der Uferschutzzone zugeordnet. Das Schloss mit seiner publikumsattraktiven Nutzung wird der Erhaltungszone zugeordnet. Die vom Ufer abgewandte Parkanlage mit dem Woche panorama soll der Freizeitnutzung dienen und wird daher in die Freihaltezone umgezont. Damit werden die bestehenden Freizeit-, Naherholungs- und Tourismusnutzungen sowie bauliche Anpassungen an den bestehenden Bauten und Anlagen zonenkonform. Die Uferschutzzone, die Erhaltungszone und die Freihaltezone sowie das Ortsbildgebiet und der Gewässerraum legen die erforderlichen Bau- und Nutzungsbeschränkungen sowohl aus Sicht des Ortsbildschutzes wie auch des SFG fest. Sie gewährleisten zudem eine qualitätsvolle Erhaltung und Pflege der Parkanlage mit ihren Bauten und Anlagen. Für den Bereich des Hotels «Seepark» gilt ein Zonen mit Planungspflicht, welche die eine uferbezogene Freiraumgestaltung sicherstellt.</p> <p>Mit dem neuen Eintrag «Uferweg bestehend» (Achse des bestehenden Wegs) wird der Verlauf des Uferwegs grundeigentümerverbindlich gesichert. (Hinweis zur ZPP AC «Seepark»: der Uferwegabschnitt zwischen der Schadau und der Uferschutzplanung aq «Schadau bis Lachen» ist auch mit der ZPP AC sichergestellt).</p>

3.9 Anerkennungsgebiet 10 «BLS-Spitz»

Perimeter	Der Perimeter des Anerkennungsgebiets wird um den Wirkungsbereich der rechtsgültigen Uferschutzplanung aq «Schadau bis Lachen» verkleinert.
Zonenplan 2002	<ul style="list-style-type: none"> - Uferschutzzone USZ - Wohnen W2 - übriges Gemeindegebiet
Zonenplan 202X	<ul style="list-style-type: none"> - Uferschutzzone USZ - Wohnzone W2 - Zone für Bauten und Anlagen auf Bahnarealen ZBB - Gewässerraum (dicht bebautes Gebiet)
Uferweg und Freiflächen	-
Erläuterungen	Die öffentliche Begehbarkeit des Ufers wird im SFG-Richtplan nicht verlangt und deren Verzicht wurde mit der Anerkennung der Zonenpläne von 1986 und 2002 bestätigt. Die Uferschutzzone wurde vom Zonenplan 2002 unverändert übernommen. Die Uferschutzzone und der Gewässerraum legen die erforderlichen Bau- und Nutzungsbeschränkungen aus Sicht des SFG fest. Die Schiffswerft (Anlage des öffentlichen Verkehrs) wird auf Grund der Standortgebundenheit und des öffentlichen Interesses aus dem übrigen Gemeindegebiet in die Zone für Bauten und Anlagen auf Bahnarealen (Art. 55 BR) umgezont.

3.10 Anerkennungsgebiet 11 «Grunderinseli» (vormals Anerkennungsgebiet «Lachen-Grunderinseli»)

Perimeter	Perimeter Anerkennungsgebiet unverändert.
Zonenplan 2002	<ul style="list-style-type: none"> - Uferschutzzone USZ
Zonenplan 202X	<ul style="list-style-type: none"> - Uferschutzzone USZ - Uferweg bestehend - Gewässerraum
Uferweg und Freiflächen	<ul style="list-style-type: none"> - Uferweg und Freiflächen bestehend. - Freifläche nach SFG für Erholung und Freizeit: gesamtes Inseli (Uferschutzzone USZ; Grillstelle).
Erläuterungen	Das Grunderinseli bleibt wie im Zonenplan 2002 der Uferschutzzone zugewiesen. Mit dem neuen Eintrag «Uferweg bestehend» (Achse des bestehenden Wegs) wird jedoch der Verlauf des Uferwegs grundeigentümerverbindlich gesichert.

3.11 Anerkennungsgebiet 12 «Seeallmend»

Perimeter	Der Perimeter des Anerkennungsgebiets wird um einen schmalen Streifen auf der Parzelle Strättligen-GbbL Nr. 1553 (Weg und schmaler Teil Richtung See) erweitert.
Zonenplan 2002	<ul style="list-style-type: none"> – Uferschutzzone USZ – Zone für öffentliche Nutzung ZöN 42 – Landschaftsentwicklungsgebiet L II – Naturgebiet N VI
Zonenplan 202X	<ul style="list-style-type: none"> – Uferschutzzone USZ – Zone für öffentliche Nutzung ZöN 42 – Landschaftsentwicklungsgebiet L II – Naturschutzgebiet N VI – Gewässerraum – Uferweg bestehend
Uferweg und Freiflächen	<ul style="list-style-type: none"> – Uferweg und Freiflächen bestehend; eine Verlegung des Uferwegs ist geplant. – Freifläche nach SFG für Erholung und Freizeit: südlicher Bereich der Parzelle 78 ab bestehendem Weg (der nördliche Bereich ist landwirtschaftlich genutzt).
Erläuterungen	Die Seeallmend bleibt wie im Zonenplan 2002 der Uferschutzzone zugewiesen. Im Rahmen einer Umgestaltung und Revitalisierung des Seeufers ist auch eine Verlegung des Uferwegs geplant. Mit der Verlegung sind eine attraktivere Wegführung und eine bessere Gliederung des Raumes möglich. Die bisherigen Erholungs- und Spielmöglichkeiten können durch die Umgestaltung erweitert und attraktiviert sowie eine Pufferzone zum Naturschutzgebiet geschaffen werden. Mit dem neuen Eintrag «Uferweg bestehend, Verlegung geplant» (Achse des Wegs) wird der Verlauf des Uferwegs grundeigentümerverbindlich gesichert.

3.12 Anerkennungsgebiet 13 «Strandweg – Camping Gwatt»

Perimeter	Perimeter Anerkennungsgebiet unverändert.
Zonenplan 2002	<ul style="list-style-type: none"> – Uferschutzzone USZ – Zone für Sport- und Freizeitanlagen ZSF 110 – Wohnzone W2 – Landschaftsentwicklungsgebiet L II – Naturgebiet N V
Zonenplan 202X	<ul style="list-style-type: none"> – Uferschutzzone USZ – Zone für Sport- und Freizeitanlagen ZSF 110 – Freihaltezone FZ – Wohnzone W2 – Landschaftsentwicklungsgebiete L I und L II – Naturschutzgebiet N V – Gewässerraum – Uferweg bestehend

<p>Uferweg und Freiflächen</p>	<ul style="list-style-type: none"> — Uferweg und Freiflächen bestehend. — Freifläche nach SFG für Erholung und Freizeit: öffentlich zugängliche Rasenflächen am Seeufer sowie auf dem Trüllplatz.
<p>Erläuterungen</p>	<p>Gegenüber dem Zonenplan 2002 wird einzig der Spielplatz in eine FZ umgezont. Die Uferflächen sind wie bisher der Uferschutzzone zugewiesen. Mit dem neuen Eintrag «Uferweg bestehend» (Achse des bestehenden Wegs) wird der Verlauf des Uferwegs grundeigentü- merverbindlich gesichert.</p>

3.13 Anerkennungsgebiet 14 «Bonstettengut»

<p>Perimeter Zonenplan 2002</p>	<p>Perimeter Anerkennungsgebiet unverändert.</p> <ul style="list-style-type: none"> — Uferschutzzone USZ — Erhaltungs- und Freihaltezone EFZ — Wald — Landschaftsentwicklungsgebiet L I
<p>Zonenplan 202X</p>	<ul style="list-style-type: none"> — Naturgebiet N III — Uferschutzzone USZ — Erhaltungszone EZ — Wald — Landschaftsentwicklungsgebiet L I — Naturschutzgebiet N III — Gewässerraum
<p>Uferweg und Freiflächen</p>	<ul style="list-style-type: none"> — Uferweg bestehend — Uferweg und Freiflächen. — Freifläche nach SFG für Erholung und Freizeit: öffentlich zugänglichen Uferbereiche (Spielplatz, Spielflächen, Grillstellen).
<p>Erläuterungen</p>	<p>Der Bonstettenpark bleibt wie im Zonenplan 2002 der Uferschutzzone zugewiesen. Für die Erhaltung und Pflege der historischen Parkanlage wurde der Masterplan «Bonstettenpark Thun» (23.11.2018) erarbeitet, welcher auch die Vorgaben des SFG-Richtplans berücksichtigt. Mit dem neuen Eintrag «Uferweg bestehend» (Achse des bestehenden Wegs) wird der realisierte Verlauf des Uferwegs grundeigentü- merverbindlich gesichert.</p>

4 Verfahren

Die Erneuerung der Anerkennung der baurechtlichen Grundordnung als Uferschutzplanung, wo keine Uferschutzpläne erlassen sind, ist integraler Bestandteil der Ortsplanungsrevision. Das Planerlassverfahren wird im Kapitel «Planerlassverfahren» des Erläuterungsberichts zur Ortsplanungsrevision aufgezeigt.

2. öffentliche Auflage

Gegenüber dem Stand der 1. öffentlichen Auflage wurden vom Gemeinderat zwei Änderungen beantragt und am 17.11.2022 durch den Stadtrat beschlossen, welche auch die Anerkennung der baurechtlichen Grundordnung als Uferschutzplan nach SFG betreffen:

- Parzellen am Lauitor – neuer Ausklammerungssperimeter → vgl. Kapitel 17.1 «Zonenplan I, Bauzonenplan» des Erläuterungsberichts zur Ortsplanungsrevision.
- Gebiet Sonnmatweg – Erweiterung Ausklammerungssperimeter der Uferschutzplanung Pfaffenbühl → vgl. Kapitel 17.1 «Zonenplan I, Bauzonenplan» des Erläuterungsberichts zur Ortsplanungsrevision. Mit der Erweiterung des Ausklammerungssperimeters wird der Weg auf der Parzelle Strättligen-Gbbl. Nr. 3030 vorerst nicht als Uferweg anerkannt. Entsprechend wurde diese Festlegung aus dem Zonenplan II, Schutzzonenplan Teil 1 gelöscht und der Übersichtsplan in der Beilage C angepasst. Der Uferweg wird im Rahmen der Uferschutzplanung eruiert und festgelegt.

Im Plan der Gebiete mit Anerkennung der Baurechtlichen Grundordnung als Uferschutzplan nach SFG sowie im Plan der Beilage wurden die Nummern von Gebieten mit rechtskräftiger Anerkennung als Uferschutzplanung von 2002 im Sinne einer Bereinigung entfernt.